<Date>11.2.2019</Date> A8-0061/ <NumOfAM>001-009</NumOfAM>

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-009**

vom <Committee>Plenarsitzungsdokument</Committee>

**Bericht**

<Chairman>**Kosma Złotowski**</Chairman><A5Nr>**A8-0061/2019**</A5Nr>

<ShortTitel>Flugsicherheit im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union</ShortTitel>

<Procedure>Vorschlag für eine Verordnung</Procedure> <ReferenceNo>(COM(2018)0894 – C8-0514/2018 – 2018/0434(COD))</ReferenceNo>

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 3

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 3. Zusätzlich zu den in Absatz 2 aufgeführten Zulassungen/Zeugnissen gilt diese Verordnung auch für die Ausbildungsmodule ***des Theorieunterrichts*** nach Artikel 5. | 3. Zusätzlich zu den in Absatz 2 aufgeführten Zulassungen/Zeugnissen gilt diese Verordnung auch für die Ausbildungsmodule nach Artikel 5. |

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zulassungen/Zeugnisse für die Verwendung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen bleiben gültig***, damit diese weiterhin in einem oder als ein Luftfahrzeug verwendet werden können***. | Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zulassungen/Zeugnisse für die Verwendung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen bleiben gültig. |

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Titel

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Übertragung von Ausbildungsmodulen ***des Theorieunterrichts*** | Übertragung von Ausbildungsmodulen |

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Abweichend von der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission1 und der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission2 berücksichtigen – je nach Sachlage – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die Agentur die Prüfungen, die in der Aufsicht der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs unterliegenden Ausbildungsorganisationen vor dem in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt abgelegt wurden, als ob diese Prüfungen in einer Ausbildungsorganisation abgelegt worden wären, die der Aufsicht der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats unterliegt.  | Abweichend von der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission1 und der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission2 berücksichtigen – je nach Sachlage – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die Agentur die Prüfungen, die in der Aufsicht der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs unterliegenden Ausbildungsorganisationen vor dem in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt abgelegt wurden, ***jedoch noch nicht zur Erteilung der Lizenz geführt haben,*** als ob diese Prüfungen in einer Ausbildungsorganisation abgelegt worden wären, die der Aufsicht der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats unterliegt.  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 1Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1). | 1Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1). |
| 2 Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1). | 2 Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1). |

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 2. Auf Verlangen der Agentur übermitteln die Inhaber der in ***den Artikeln 3 und 4*** genannten Zulassungen/Zeugnisse Kopien aller Audit-Berichte, Beanstandungen und Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit den Zulassungen/Zeugnissen, die in den drei Jahren vor der Aufforderung erteilt wurden. Werden diese Unterlagen nicht innerhalb der von der Agentur in ihrer Aufforderung genannten Fristen vorgelegt, kann die Agentur – je nach Sachlage – den sich aus den Artikeln 3 bzw. 4 ergebenden Rechtsvorteil entziehen. | 2. Auf Verlangen der Agentur übermitteln die Inhaber der in ***Artikel 3*** ***genannten Zulassungen/Zeugnisse*** und ***die Stellen, die die in Artikel 4*** genannten Zulassungen/Zeugnisse ***erteilen,*** Kopien aller Audit-Berichte, Beanstandungen und Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit den Zulassungen/Zeugnissen, die in den drei Jahren vor der Aufforderung erteilt wurden. Werden diese Unterlagen nicht innerhalb der von der Agentur in ihrer Aufforderung genannten Fristen vorgelegt, kann die Agentur – je nach Sachlage – den sich aus den Artikeln 3 bzw. 4 ergebenden Rechtsvorteil entziehen. |

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 3. Inhaber der in den ***Artikeln*** ***3 bzw. 4*** genannten Zulassungen/Zeugnisse teilen der Agentur unverzüglich alle Maßnahmen mit, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs ergriffen wurden und die möglicherweise ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) 2018/1139 zuwiderlaufen. | 3. Inhaber der in den ***Artikel 3*** ***genannten Zulassungen/Zeugnisse oder die Stellen, die die in Artikel 4*** genannten Zulassungen/Zeugnisse ***erteilen,*** teilen der Agentur unverzüglich alle Maßnahmen mit, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs ergriffen wurden und die möglicherweise ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) 2018/1139 zuwiderlaufen. |

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Für die Zwecke dieser Verordnung und für die Aufsicht über die Inhaber der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zulassungen/Zeugnisse handelt die Agentur als zuständige Behörde, wie sie für Stellen aus Drittländern nach der Verordnung (EU) 2018/1139 und den auf ihrer Grundlage oder auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erlassenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten vorgesehen ist. | Für die Zwecke dieser Verordnung und für die Aufsicht über die Inhaber der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zulassungen/Zeugnisse ***oder die Stellen, die diese Zulassungen/Zeugnisse erteilen,*** handelt die Agentur als zuständige Behörde, wie sie für Stellen aus Drittländern nach der Verordnung (EU) 2018/1139 und den auf ihrer Grundlage oder auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erlassenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten vorgesehen ist. |

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die Verordnung (EU) Nr. 319/2014 der Kommission1 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte gilt für juristische und natürliche Personen, die Inhaber von in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zulassungen/Zeugnissen sind, ebenso wie für Inhaber entsprechender Zulassungen/Zeugnisse, die juristischen oder natürlichen Personen aus einem Drittland erteilt wurden.  | Die Verordnung (EU) Nr. 319/2014 der Kommission1 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte gilt für juristische und natürliche Personen, die Inhaber von in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zulassungen/Zeugnissen sind ***oder solche Zulassungen/Zeugnisse ausstellen***, ebenso wie für Inhaber entsprechender Zulassungen/Zeugnisse, die juristischen oder natürlichen Personen aus einem Drittland erteilt wurden.  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 1 Verordnung (EU) Nr. 319/2014 der Kommission vom 27. März 2014 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 (ABl. L 95 vom 28.3.2014, S. 58). | 1 Verordnung (EU) Nr. 319/2014 der Kommission vom 27. März 2014 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 (ABl. L 95 vom 28.3.2014, S. 58). |

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Abschnitt 2 – Nummer 2.6 a (neu)

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***2.6a Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Teil-M, Unterabschnitt H, Punkte M.A.801(b) Ziffern 2 und 3 und M.A.801(c) (Freigabebescheinigungen nach Abschluss der Instandhaltungsarbeiten).*** |